

Satzung der Stiftung Stifter für Stifter

Präambel

Die Stiftung Stifter für Stifter soll dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger dienen. Sie will erreichen, dass Bürger und Wirtschaftsunternehmen mehr Mitverantwortung für die Lösung gesellschaftlicher Aufgaben übernehmen. Dazu informiert die Stiftung die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten des gemeinnützigen Stiftungswesens mit dem Ziel, bürgerschaftliches Engagement in Form von Stiftungen zu stärken. Außerdem stellt sich die Stiftung Stifter für Stifter als Treuhänder für Treuhandstiftungen zur Verfügung. Letztlich will die Stiftung dazu beitragen, dass soziale, kulturelle, wissenschaftliche und ökologische Projekte durch privates Engagement verstärkt entwickelt bzw. unterstützt werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen Stifter für Stifter.
- 2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Der Zweck der Stiftung ist die Volks- und Berufsbildung. Darüber hinaus fördert die Stiftung das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Die Stiftung soll dazu beitragen, dass in Zukunft immer mehr gesellschaftliche Aufgaben durch ein wachsendes Engagement gemeinnütziger Stiftungen gelöst werden können.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Erstellung und/oder die Bereitstellung von allgemein verständlichen Informationen über den Stand und die Möglichkeiten des gemeinnützigen Stiftungswesens, beispielsweise in Form einer Bibliothek über grundlegende Aspekte des Stiftungswesens, in Form von Pressearbeit oder eines regelmäßigen Newsletters;
 - b) die Organisation von Informationsveranstaltungen, insbesondere für Stiftungsinteressenten, Stifter und Multiplikatoren. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Informationsveranstaltungen sollen vor allem auf der Vermittlung allgemeiner Grundlagen und der Aufbereitung und Präsentation von „best practice“ Stiftungsbeispielen und Modellversuchen aus dem In- und Ausland liegen;
 - c) das planmäßige Zusammenwirken i.S.d. § 57 Abs. 3 AO mit der Haus des Stiftens gGmbH als Dienstleister zur Erbringung nachfolgender Tätigkeiten
 - Verwaltungstätigkeiten, wie z.B. Finanz- und Sachanlagenbuchhaltung, Erstellung der Jahresrechnung, Immobilienverwaltung, Kontoführung und Zahlungsverkehr;
 - Koordination und Begleitung von Sitzungen des Stiftungsvorstands und des Stifterrats;
 - Begleitung von Gremienbestellungen im Rahmen des Angebots „Gremienbestellungsservice“;

- Bereitstellung von IT-Strukturen;
 - Kommunikationsberatung und Webhosting;
 - Projektberatung und Projektbegleitung.
- 3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel zuwenden, wenn diese Körperschaften oder Personen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach § 2 Abs. 1 und 2 fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- 3) Die Stiftung kann die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen und die Trägerschaft nicht rechtsfähiger Stiftungen übernehmen. Etwaige anfallende Kosten sind der Stiftung zu erstatten.

§ 4 Grundstockvermögen

- 1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Nominalwert zu erhalten. Das ursprünglich gewidmete Grundstockvermögen ist im Stiftungsgeschäft vom 03.12.2003 festgehalten.
- 2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten (Verluste aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Grundstockvermögens) dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann. Eine Umschichtungsrücklage kann mit Beschluss des Stiftungsvorstands ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Stiftungszwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen).
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
 - c) aus der Umschichtungsrücklage gem. § 4 Abs. 3 Satz 3.
- 2) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 3) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind
 - der Stiferrrat;
 - der Stiftungsvorstand.
- 2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich, es sei denn, einem Stiftungsvorstandsmitglied wird zugleich die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung als Geschäftsführer gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 übertragen. Anfallende angemessene Auslagen werden unter Vorlage von Belegen erstattet. Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsvorstandsbeschlusses erstattet werden.
- 3) Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiferrats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er wird durch den Stiferrrat auf die Dauer von drei Jahren im Rahmen einer Sitzung gewählt. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- 2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Sofern der Stiftungsvorstand aufgrund des Rücktritts, Ablebens oder Ausscheidens von Stiftungsvorstandsmitgliedern nur noch aus einem oder zwei Stiftungsvorstandsmitglied/ern besteht, führt/führen das/die verbleibende/n Stiftungsvorstandsmitglied/er die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zum Amtsantritt des nachfolgenden Mitglieds bzw. der nachfolgenden Mitglieder weiter.
- 3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der die/den Vorsitzende/n bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt. Wiederwahl der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist auch mehrfach zulässig.
- 4) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Stiftungsvorstandsmitglied vertritt die Stiftung allein. Der Stiftungsvorstand kann einzelnen Stiftungsvorstandsmitgliedern für einzelne Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewähren.
- 5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet - außer im Todesfall -
 - a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann;
 - b) mit Ablauf der Amtszeit;
 - c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit;
 - d) mit der Abberufung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiferrats, der einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiferrats bedarf. Vor der Abberufung ist das

betroffene Mitglied anzuhören. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn

- i. es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- ii. es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stifterrath verletzt,
- iii. es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- iv. es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- v. ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung gefährdet.

Besteht über die Abberufung aus wichtigem Grund Streit, ruht die Amtsstellung des betroffenen Mitglieds, bis die Streitigkeit durch den gesetzlichen Richter rechtskräftig entschieden oder anderweitig beigelegt worden ist. Es kann für die Zeit bis zur Entscheidung oder Beilegung ein Interimsmitglied bestellt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung die Ziele der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht sowie die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - b) die Vorlage der Jahresrechnung an die Stiftungsbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist;
 - c) die Entscheidung über die Verwendung von Stiftungsmitteln.
- 2) Der Stiftungsvorstand gibt sich in der ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder in der Geschäftsordnung zuweisen. Die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung ist der Stiftungsbehörde (§ 17) zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 3) Der Stiftungsvorstand kann die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Dritte bzw. eine/n Geschäftsführer/in übertragen, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann auf eine/n Geschäftsführer/in übertragen werden, die/der zugleich auch Stiftungsvorstandsmitglied ist. Der/dem Geschäftsführer/in kann eine Vergütung bezahlt werden. Bei Abschluss eines Vertrages mit einer/m Geschäftsführer/in, die/der zugleich Stiftungsvorstandsmitglied ist, wird die Stiftung durch ein anderes Stiftungsvorstandsmitglied vertreten. Zur Erleichterung der Geschäftsführungstätigkeit kann der Stiftungsvorstand den/die Geschäftsführer/in zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- 1) Sitzungen des Stiftungsvorstands finden mindestens einmal halbjährlich statt. Sie werden von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands dies verlangt.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Jedes abwesende Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; kein Mitglied darf mehr als ein Mitglied vertreten; ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln. Als anwesend gelten auch alle Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform telefonisch oder per Videoübertragung an der Sitzung teilnehmen.
- 3) Entscheidungen des Stiftungsvorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Neben physischen Sitzungen sind auch virtuelle Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation, z.B. per Video- oder Telefonkonferenz möglich. Darüber hinaus können Entscheidungen in kombinierten Verfahren gefasst werden, bei denen einzelne Stiftungsvorstandsmitglieder physisch teilnehmen und einzelne Stiftungsvorstandsmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. per Video oder Telefon zugeschaltet sind. Die Sitzungsart ist den Stiftungsvorstandsmitgliedern im Rahmen der Einberufung (Absatz 1) mitzuteilen. Bei Sitzungen, die nicht oder nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, ist allen Stiftungsvorstandsmitgliedern die Möglichkeit, der Sitzung vollständig zu folgen und die Wahrnehmung ihrer Rechte zu Fragen, Antragsstellungen, Diskussionsbeiträgen und Stimmabgabe in geeigneter Form zu gewährleisten. Über die Sitzungsform entscheidet der Stiftungsvorstandsvorsitzende nach seinem Ermessen. Die Art der Sitzung und ggf. die Zugangsdaten sind in der Einberufung anzugeben. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des Stiftungsvorstands nicht zu. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig, wenn kein Fall des § 15 vorliegt und mindestens die Hälfte der Stiftungsvorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.
- 4) Sofern der Stiftungsvorstand nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. In diesem Fall ist der Stiftungsvorstand unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- 5) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen – sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen ist ein Stiftungsvorstandsmitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen der Stiftung und dem Stiftungsvorstandsmitglied betrifft.
- 6) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1, 3 und 4 gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Einberufung oder Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- 7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von der/dem Stiftungsvorstandsvorsitzenden und

der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Stiferrrat

- 1) Der Stiferrrat besteht aus mindestens fünf und maximal 30 Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll nach Möglichkeit selbst Stifter/in sein, d.h. eine eigene rechtsfähige bzw. Treuhandstiftung ins Leben gerufen haben, oder haupt- bzw. ehrenamtlich in einer anderen Stiftung, z.B. als Gremienmitglied oder Geschäftsführer engagiert sein. Der Stiferrrat ergänzt sich, im Rahmen einer Sitzung durch Zuwahl. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, neue Ratsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiferrats beträgt drei Jahre. Wird während einer laufenden Amtszeit ein neues Mitglied erstmalig hinzugewählt oder ein/e Nachfolger/in für ein ausgeschiedenes Mitglied gewählt ist abweichend vom Grundsatz die Amtszeit auf die Restamtszeit der übrigen Mitglieder beschränkt.
- 2) Der Stiferrrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der die/den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt. Wiederwahl der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist auch mehrfach zulässig.
- 3) Die Mitgliedschaft im Stiferrrat endet - außer im Todesfall –
 - a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann;
 - b) mit Ablauf der Amtszeit;
 - c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers oder wenn zur Vermeidung einer Betreuung eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vorsorgevollmacht nach schriftlicher Feststellung eines Arztes für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten vorliegen;
 - d) mit der Abberufung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiferrats, der einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder bedarf, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Vor der Abberufung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Abberufung von Stiftungsvorstandsmitgliedern in § 8 Abs. 5 Lit. d) analog.

§ 12 Rechte und Pflichten des Stiferrates

- 1) Der Stiferrrat beruft die Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- 2) Der Stiferrrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Ihm obliegt insbesondere
 - a) Die Wahl der Stiftungsvorstandsmitglieder;
 - b) die Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung;
 - c) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung;
 - e) die Feststellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - f) die Entlastung des Stiftungsvorstands.
- 3) Der Stiferrrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 17) zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- 4) Bei Bedarf können zusätzliche Gremien durch den Stiferrat einberufen werden (zum Beispiel Expertengruppen). Rechte und Pflichten dieser Gremien sind in einer vom Stiferrat jeweils zu erlassenden gesonderten Geschäftsordnung festzulegen.
- 5) Auf Wunsch externer Stifter/innen und Stiftungsorganen kann der Stiferrat auch die Berufung von Gremien externer Stiftungen übernehmen.

§ 13 Geschäftsgang des Stiferrats

- 1) Sitzungen des Stiferrats finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden von der/dem Vorsitzenden des Stiferrats nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiferrats dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann auf Einladung des Stiferrats an den Sitzungen des Stiferrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiferrats ist er dazu verpflichtet.
- 2) Der Stiferrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes abwesende Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; kein Mitglied darf mehr als ein Mitglied vertreten; ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln. Als anwesend gelten auch alle Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform telefonisch oder per Videoübertragung an der Sitzung teilnehmen.
- 3) Im Übrigen gelten die Regelungen für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands in § 10 Abs. 3 bis 7 analog.

§ 14 Kuratorium

- 1) Bei Bedarf kann vom Stiferrat ein Kuratorium zur Beratung und Förderung berufen werden.
- 2) Es hat mindestens drei und maximal fünfzehn Mitglieder.
- 3) Im Falle der Einberufung eines Kuratoriums werden die Rechte und Pflichten des Kuratoriums vom Stiferrat in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

§ 15 Satzungsänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Auflösung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiferrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsbehörde (§17) wirksam.
- 2) Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stiftung Kinderfonds mit Sitz in München. Diese hat das Vermögen unter

Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Ihr sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen und etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 12.05.2014 genehmigte Fassung der Satzung außer Kraft.

München, den 29.04.2024



Dr. Johannes Luyken
Vorsitzender des Stifterrats
Stiftung Stifter für Stifter

Genehmigt
von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 30.04.2024
Nr. 1222.12.1.3-M-S-1-33

